



**RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ**

Auszug aus dem Jahresbericht 2024

Nr. 11 Zuweisungen nach dem früheren Kindertagesstättengesetz - fehlende oder erheblich verspätete Abrechnungen der Personalkosten -

Impressum:

Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0
Telefax: 06232 617-100
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 11 Zuweisungen nach dem früheren Kindertagesstätten-gesetz
- fehlende oder erheblich verspätete Abrechnungen der Personalkosten -**

Das Land gewährte Zuweisungen zu den Personalkosten der Kindertagesstätten an die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Das für die Bewilligung zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

- wirkte nicht ausreichend auf die fristgerechte Vorlage der von ihm zu prüfenden Gesamtverwendungsnachweise hin,
- prüfte vorgelegte Verwendungsnachweise teilweise mit erheblicher Verzögerung,
- gewährte Zuweisungen trotz verfristeter vorgelegter Gesamtverwendungsnachweise,
- plante bei fehlenden oder unvollständig vorgelegten Gesamtverwendungsnachweisen eine Abrechnung nach Aktenlage und
- unterrichtete die Kommunalaufsicht nicht, obwohl die örtlichen Träger der Jugendhilfe durch unterlassene Vorlage von Gesamtverwendungsnachweisen entgegen haushaltsrechtlicher Vorschriften kalkulierte Einnahmen in Höhe von 109 Mio. € nicht geltend gemacht hatten.

1 Allgemeines

Das Land hatte sich nach dem bis zum 30. Juni 2021 gültigen Kindertagesstätten-gesetz durch Zuweisungen an den Personalkosten der Kindertagesstätten zu beteiligen, wenn die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt waren.¹ Zuständigkeit und Verfahren regelte die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstätten-gesetzes.²

Danach war das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Landesamt) zuständig für die Gewährung der Zuweisungen.³ Von diesem erhielten die Träger der Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe⁴ eine vorläufige Jahreszuweisung in drei Abschlagszahlungen, deren Höhe sich nach der letzten Abschlagszahlung des Vorjahres richtete.⁵ Sie hatten dem Landesamt jeweils bis

¹ § 12 Abs. 4 Satz 1 Kindertagesstätten-gesetz (KitaG) vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), BS 216-10, aufgehoben mit Ablauf des 30. Juni 2021 durch Artikel 4 Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz).

² Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstätten-gesetzes vom 31. März 1998 (LVO-KitaG, GVBl. S. 124), BS 216-10-2, aufgehoben mit Ablauf des 30. Juni 2021 durch Artikel 4 KiTa-Zukunftsgesetz.

³ § 8 Abs. 1 LVO-KitaG.

⁴ § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - i. V. m. § 2 Abs. 1 Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG).

⁵ § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 LVO-KitaG.

spätestens 30. Juni eines jeden Kalenderjahres einen Gesamtverwendungsnachweis⁶ über die im abgelaufenen Jahr für die einzelnen Kindertagesstätten aufgewandten Landesmittel vorzulegen.⁷

Zum 1. Juli 2021 trat das neue Kindertagesstättengesetz⁸ in Kraft. Zur Abwicklung der zahlreichen, noch offenen Abrechnungsverfahren nach altem Recht wurde ein neuer Haushaltstitel in die Haushaltspläne für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 aufgenommen.⁹ Der Titel umfasst Landesmittel von insgesamt 109,2 Mio. €. Bis Ende März 2023 waren 27 Mio. € verausgabt worden.

Der Rechnungshof hat die Rechtmäßigkeit durchgeführter und geplanter Abrechnungsverfahren in Altfällen stichprobenweise geprüft. In die Stichprobe waren insbesondere die Abrechnungen für 15 Jugendämter einbezogen, die Gesamtverwendungsnachweise seit Jahren nicht oder unter erheblicher Überschreitung der o. a. Frist vorgelegt hatten. Die Prüfung betraf schwerpunktmäßig die Jahre 2014 bis 2020.

2 Wesentliche Prüfungsergebnisse

2.1 Abrechnung nicht fristgerecht vorgelegter Gesamtverwendungsnachweise

Für die Gewährung der endgültigen Landeszuweisung war ein fristgerecht vorzulegender Gesamtverwendungsnachweis erforderlich.¹⁰ Dieser wurde in der vom Rechnungshof erhobenen Stichprobe regelmäßig¹¹ nach Ablauf der gesetzlichen Frist beim Landesamt vorgelegt.

Bezogen auf die über den neuen Haushaltstitel abgerechneten Fälle ergaben sich folgende Erkenntnisse:

Nicht fristgerecht vorgelegte und aus dem neuen Haushaltstitel abgerechnete Gesamtverwendungsnachweise

Vorlage nach Ablauf der Vorlagefrist	Anzahl
bis 12 Monate	4
über 12 bis 36 Monate	8
über 36 bis 60 Monate	5
über 60 Monate	5

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

In Einzelfällen wurde die Vorlagefrist um mehr als sechs Jahre überschritten.¹²

⁶ Der Gesamtverwendungsnachweis setzt sich aus den dem jeweiligen Jugendamt vorzulegenden einrichtungsbezogenen Verwendungsnachweisen der Träger der Kindertagesstätten zusammen.

⁷ § 8 Abs. 3 Satz 1 LVO-KitaG.

⁸ Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG).

⁹ Einzelplan 09 Ministerium für Bildung, Kapitel 09 03 Frühkindliche Bildung, Titel 633 06 Zuweisungen für die Kindergärten (Landesmittel).

¹⁰ § 8 Abs. 3 LVO-KitaG.

¹¹ Zwei Gesamtverwendungsnachweise wurden innerhalb der gesetzlichen Frist vorgelegt.

¹² Ein Stadtjugendamt legte beispielsweise den am 30. Juni 2015 vorzulegenden Gesamtverwendungsnachweis am 19. Oktober 2021 (Auszahlungsbetrag: 1.168.022,74 €) und den am 30. Juni 2016 vorzulegenden Gesamtverwendungsnachweis am 8. Juli 2022 (Auszahlungsbetrag: 1.345.399,42 €) vor.

Verfristungsgründe konnte das Landesamt überwiegend nicht benennen. Eine nachvollziehbare Fristenkontrolle sowie dokumentierte Hinweise an die Jugendämter auf den bevorstehenden Fristablauf oder auf dessen erfolgten Eintritt gab es nicht. Die Trägerkommunen der Jugendämter verzichteten durch die teilweise erheblich verspätete Vorlage von Gesamtverwendungsnachweisen (zeitweise) auf bedeutende Einnahmen¹³. Dies verstieß gegen das haushaltsrechtliche Einnahmenbeschaffungsgebot.¹⁴ Gleichwohl regte das Landesamt kein Einschreiten bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde an.

Das Landesamt rechnete anhand verfristeter vorgelegter Gesamtverwendungsnachweise ab, ohne Rechtsfolgen an die Verfristung zu knüpfen. Die darin zum Ausdruck kommende Behandlung der Frist als reine Ordnungsfrist für das Verfahren begegnet rechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Wortlaut der Norm. Danach ist der Gesamtverwendungsnachweis bis „spätestens“ 30. Juni des Folgejahres vorzulegen. Dies spricht dafür, dass eine Fristüberschreitung auch materiell-rechtliche Auswirkungen haben soll,¹⁵ mit der Folge, dass verspätet vorgelegte Gesamtverwendungsnachweise nicht ohne Weiteres berücksichtigt werden dürfen.¹⁶ Für diese Auslegung spricht auch, dass die Abrechnung ggf. um Jahre verspätet vorgelegter Gesamtverwendungsnachweise auf unbestimmte Zeit Nachzahlungsforderungen ermöglichen würde. Damit würden für den Haushalt kaum kalkulierbare Risiken geschaffen.

Allerdings fehlt es an einer Begründung des Normgebers zur Fristenregelung des § 8 Abs. 3 Satz 1 LVO-KitaG, die weiteren Aufschluss über dessen Motive geben könnte. Vor dem Hintergrund der jahrzehntelangen Abrechnungspraxis des Landesamts und der Tatsache, dass die Träger der Kindertagesstätten dem Grunde nach einen Anspruch auf Ausgleich der nicht gedeckten Personalkosten hatten,¹⁷ sollte der hier bestehenden Rechtsunsicherheit durch eine normative Altfallregelung begegnet werden.

Das Ministerium hat erklärt, es gebe zwar keine umfassende Dokumentation von Aktivitäten des Landesamts im Zusammenhang mit Fristüberschreitungen der Jugendämter. Diese seien gleichwohl bei unterschiedlichsten Gelegenheiten auf die Problematik hingewiesen worden. Zukünftig sei es durch die Einführung des webbasierten Administrations- und Monitoringsystems (KiDz) für das Landesamt und die Jugendämter auch deutlich einfacher, die maßgeblichen Fristen zu überwachen.

¹³ Nach Berechnungen des Landesamts über 109 Mio. €.

¹⁴ § 94 Gemeindeordnung (GemO).

¹⁵ Ob es sich bei einer Frist um eine verfahrens- oder materiell-rechtliche Frist handelt, ist durch Auslegung im Einzelfall unter Berücksichtigung des jeweiligen Sachgebiets zu ermitteln (Knack/Henneke, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), 11. Auflage 2020, § 31 VwVfG, Rn. 20). Dabei muss die Rechtsfolge nicht ausdrücklich im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommen. Es reicht aus, wenn sie sich aus dem Sinn und Zweck der Regelung ergibt, dass ein verspäteter Antragsteller materiell-rechtlich seine Anspruchsberechtigung verlieren soll (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27. Februar 2003, Az.: 16 A 5570/00, Rn. 13, - juris -).

¹⁶ Etwas anderes gilt, wenn die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG) vorliegen. Auch dürfen sich Behörden nach Treu und Glauben nicht auf den Ablauf einer die weitere Rechtsverfolgung abschneidenden Frist berufen, wenn deren Versäumung auf staatliches Fehlverhalten zurückzuführen ist; dieser Grundsatz wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 17. Oktober 2017, Az.: 9 S 2244/15, Rn. 117, - juris - für den Fall einer behördlichen Frist auch im Verhältnis zwischen Behörden angewandt, wenn die Verbindlichkeit der Frist von der Behörde selbst verneint und damit der Eindruck vermittelt wurde, auch spätere Anträge seien berücksichtigungsfähig.

¹⁷ § 12 Abs. 6 KitaG.

Zur Thematik Kommunalaufsicht werde die Bewertung des Rechnungshofs geteilt. Es sei geplant, den Austausch über künftige Informationswege u. a. zwischen Landesamt und Ministerium zu vertiefen.

Zur Vorlagefrist für den Gesamtverwendungsnachweis in § 8 Abs. 3 LVO-KitaG hebt das Ministerium hervor, diese werde im Rahmen einer Regelung zum Verfahren verordnet. Die Voraussetzungen für die Landeszusweisungen fänden sich hingegen in § 6 LVO-KitaG. Dies spräche für das Vorliegen lediglich einer Verfahrensvorschrift. Diese beschränken sich darauf, den Ablauf des Verwaltungsverfahrens zu ordnen. Insbesondere könne nicht aufgrund der ggf. einschneidenden Rechtsfolgen ohne weitergehende Anhaltspunkte unterstellt werden, der Verordnungsgeber habe dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der Frist den Vorrang vor dem Interesse der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an der Erstattung ihrer nachweislich für den Betrieb der Kindertagesstätten angefallenen Kosten eingeräumt. Gleichwohl werde die bestehende Rechtsunsicherheit anerkannt und mit dem Rechnungshof übereinstimmend davon ausgegangen, dass eine Altfallregelung zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit hilfreich und geboten sei.

2.2 Nicht abgerechnete Gesamtverwendungsnachweise

Gesamtverwendungsnachweise sind nach ihrem Eingang vom Landesamt unverzüglich zu prüfen.¹⁸

Der Rechnungshof hat 79 vorliegende Gesamtverwendungsnachweise in die Prüfung einbezogen. Davon waren 22 vollständig unbearbeitet, obwohl vier dem Landesamt seit mehr als vier Jahren vorlagen.

Bei den übrigen 57 Gesamtverwendungsnachweisen hatte das Landesamt in 14 Fällen die Prüfung erst mehr als zwei Jahre nach Eingang begonnen.¹⁹

Zeitraum zwischen Eingang des Gesamtverwendungsnachweises und Beginn der Bearbeitung im Landesamt

Dauer	Anzahl
innerhalb von 3 Monaten	20
über 3 bis 12 Monate	15
über 12 bis 36 Monate	16
über 36 Monate	6

Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Verwaltungsverfahren sind zügig durchzuführen.²⁰ Dies gilt auch für die Ersetzung vorläufiger durch endgültige Bewilligungsbescheide nach Vorlage von Gesamtverwendungsnachweisen.²¹

Das Ministerium hat erklärt, es solle in Übereinstimmung mit dem Rechnungshof eine Altfallregelung angestrebt werden. Diese sollte möglichst auch die bereits (nach Fristablauf) vorgelegten und noch nicht abgerechneten Fälle umfassen.

¹⁸ § 8 Abs. 6 LVO-KitaG i. V. m. Nr. 11.1, Teil II, zu § 44 VV-LHO.

¹⁹ Soweit ein Jugendamt Gesamtverwendungsnachweise für mehrere Abrechnungsjahre vorlegte, hat das Landesamt zunächst den ältesten bearbeitet, damit die sich auf Folgejahre auswirkenden geprüften und zu klärenden Sachverhalte Berücksichtigung finden konnten.

²⁰ § 10 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

²¹ Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 15. März 2017, Az.: 10 C 1.16; juris Rn. 21.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass auch bei Schaffung einer Altfallregelung die noch nicht abgerechneten Fälle zügig geprüft und bearbeitet werden.

2.3 Abrechnung ohne Gesamtverwendungsnachweis unzulässig

Im Oktober 2021 lagen dem Landesamt nach einer internen Übersicht 103 Gesamtverwendungsnachweise nach Ablauf der Frist noch nicht vor. Einzelne der insgesamt 41 Jugendämter hatten Abrechnungen für mehrere zurückliegende Jahre nicht eingereicht. In einem Fall lag ein Nachweis aus dem Jahr 2008 noch nicht vor. Das Ministerium hatte das Landesamt im November 2020 zur Abarbeitung der Altfälle aufgefordert. Dieses sollte in Einzelfällen Lösungen suchen und quartalsweise über den Fortschritt der Abrechnung berichten.²²

Das Landesamt legte daraufhin im Februar 2021 ein Konzept zur Abrechnung der Personalkosten bei nicht oder unvollständig vorgelegten Gesamtverwendungsnachweisen vor. Danach sollte die Festsetzung nach Aktenlage erfolgen.²³ Um deren Höhe zu bestimmen, sollte die beim Landesamt vorhandene Prognosedatenbank genutzt werden, die auf Grundlage der Abrechnungen aus der Vergangenheit und den Veränderungen in der Betriebserlaubnis-Datenbank eine Prognose für das Folgejahr ermittelt. Da es sich hierbei nur um einen Näherungswert handelt, wurde eine Kürzung um 10 % vorgeschlagen.

Das Landesamt darf Zuweisungen nur gewähren, wenn die erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind.²⁴ Nachgewiesen werden muss insoweit auch die Einhaltung der Sollpersonalstärke.²⁵ Es obliegt den Jugendämtern als Zuweisungsempfängern, das Vorliegen der Zuweisungsvoraussetzungen durch den Gesamtverwendungsnachweis nachzuweisen. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist unerlässlich.²⁶ Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch den Gesamtverwendungsnachweis nicht nur eine etwaige Differenz zwischen der bereits gewährten und ausgezahlten vorläufigen Jahreszuweisung festgestellt wird, sondern die Verwendung der gesamten Landesmittel nachzuweisen ist. Eine Prognose kann die Prüfung der ordnungsgemäßen personellen Besetzung einer Kindertagesstätte nicht ersetzen. Eine rechtliche Grundlage für ein pauschaliertes oder vereinfachtes Abrechnungsverfahren fehlt. Der Verordnungsgeber hat die Form der Nachweisführung mittels Gesamtverwendungsnachweis vorgeschrieben. Ohne diesen wird die Nachweispflicht verletzt und es besteht keine ausreichende Grundlage für eine Abrechnung der Personalkosten.

Das Ministerium hat erklärt, das Landesamt suche mit den betroffenen Kommunen aktuell nach einer Lösung, die erforderlichen Gesamtverwendungsnachweise noch nachträglich erstellen und vorlegen zu können. Soweit sich ergebe, dass keine ausreichende Datengrundlage hergestellt werden könne, werde eine Einbeziehung dieser Fälle in die Altfallregelung erwogen.

²² Schreiben des Landesamts vom 3. März 2021 in Beantwortung des Schreibens des Ministeriums vom 27. November 2020.

²³ „Konzept zur Abrechnung von nicht fristgerecht vorgelegten Gesamtverwendungsnachweisen von örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Personalkostenförderung in Kitas“ des Landesamts vom 2. Februar 2021.

²⁴ § 12 Abs. 4 KitaG.

²⁵ § 6 Abs. 5 LVO-KitaG.

²⁶ § 8 Abs. 6 LVO-KitaG i. V. m. Nr. 13, Teil II, zu § 44 VV-LHO.

2.4 Prüfungsverfahren verbesserungsbedürftig

In dem zweigliedrigen Abrechnungsverfahren erhalten die Jugendämter von den Trägern der Kindertagesstätten zunächst die einrichtungsbezogenen Verwendungsnachweise. Nach einer Prüfung²⁷ führen sie diese zu einem Gesamtverwendungsnachweis zusammen. Dieser bildet die Grundlage der Abrechnung mit dem Land.

Es kam zu erheblichen Verzögerungen bei der Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise.²⁸ Gegenüber dem Landesamt begründeten die Jugendämter die verzögerte Vorlage teilweise mit erhöhtem Arbeitsaufkommen, personellen Wechseln und krankheitsbedingten Ausfällen.

Den bei einer Vielzahl von Jugendämtern festgestellten erheblichen Verzögerungen bei der Erstellung der Gesamtverwendungsnachweise könnte durch eine Zentralisierung des Abrechnungsverfahrens entgegengewirkt werden. Auf diesem Wege wäre es insbesondere möglich, Spezialwissen zu bündeln und personelle Ausfälle besser aufzufangen. Dies könnte durch eine Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene erreicht werden. Alternativ käme ggf. eine Prüfung der einrichtungsbezogenen Verwendungsnachweise auch für die nicht jugendamtseigenen Einrichtungen durch das Landesamt in Betracht.

Für die Vorlage der einrichtungsbezogenen Verwendungsnachweise könnten Fristen sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Fristüberschreitungen normiert werden.

Das Ministerium hat erklärt, durch KiDz werde künftig nach der Eingabe der Stammdaten eine regelmäßige Datenaktualisierung gewährleistet und damit die Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises vereinfacht. Eine Aufgabenwahrnehmung in interkommunaler Zusammenarbeit betreffe die kommunale Selbstverwaltung, werde aber grundsätzlich begrüßt. Für eine Prüfung aller einrichtungsbezogenen Verwendungsnachweise innerhalb der Landesverwaltung werde derzeit keine Notwendigkeit gesehen.

Zudem hat das Ministerium mitgeteilt, die Jugendämter könnten Fristen für die Vorlage der Verwendungsnachweise der Träger der Kindertagesstätten selbst festlegen und zweckmäßige Nachweisfristen wählen.

2.5 Abrechnungsverfahren optimieren

Für das Abrechnungsverfahren nach dem seit 1. Juli 2021 gültigen KiTaG ist ebenfalls die Vorlage von Gesamtverwendungsnachweisen vorgeschrieben.²⁹ Zwar ist die Vorlagefrist um ein halbes Jahr verlängert worden, gleichwohl besteht weiterhin die Möglichkeit zeitlicher Verzögerungen im Abrechnungsverfahren, denen mit geeigneten Regelungen entgegengetreten werden sollte.

Der Rechnungshof hat daher empfohlen, die Normierung einer Ausschlussfrist³⁰ zu prüfen. Dabei könnte vorgegeben werden, dass sich die Förderhöhe bei späteren Abrechnungszeitpunkten stufenweise prozentual reduziert.³¹

Das Ministerium hat mitgeteilt, das neu eingeführte webbasierte Administrations- und Monitoringsystem (KiDz) solle das Zuweisungsverfahren, die Datenerhebungen

²⁷ Für die jugendamtseigenen Einrichtungen prüfte das Landesamt die einrichtungsbezogenen Nachweise.

²⁸ Tz. 2.1.

²⁹ § 25 Abs. 2 und 6 KiTaG i. V. m. § 6 Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO).

³⁰ So in Bayern; Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Zur Begründung der Ausschlussfrist vgl. Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung (Drucksache Nr. 15/2479 S. 22).

³¹ So in Bayern; a. a. O.

und insbesondere auch die zeitnahe Abrechnung sicherstellen. Es werde davon ausgegangen, dass die künftige Abrechnungspraxis fristgerecht erfolge. Die Thematik werde im Rahmen der Evaluation des KiTaG geprüft.

3 Folgerungen

3.1 Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) die fristgerechte Vorlage der Gesamtverwendungsnachweise nachvollziehbar zu überwachen und ggf. einzufordern sowie dies zu dokumentieren,
- b) vorliegende Gesamtverwendungsnachweise zügig zu prüfen,
- c) keine Personalkosten ohne zugrunde liegenden Gesamtverwendungsnachweis abzurechnen,
- d) eine Zentralisierung der Prüfung innerhalb des Abrechnungsverfahrens und die Normierung von Sanktionsmöglichkeiten bei verspäteter Vorlage von einrichtungsbezogenen Verwendungsnachweisen zu prüfen,
- e) die Normierung einer Ausschlussfrist und die stufenweise Kürzung der Förder-summe zu prüfen.

3.2 Der Rechnungshof fordert, über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben a bis e zu berichten.

3.3 Der Rechnungshof empfiehlt, Altfallregelungen für die Abrechnungsfähigkeit verspätet vorgelegter Gesamtverwendungsnachweise zu normieren.